

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung

Der Begriff ZETA steht dabei für „Zoophiles for the Ethical Treatment of Animals“ und für den griechischen Buchstaben Zeta als Internationales Symbol zoophiler Menschen

- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

* Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Begriffsdefinition

Zoophilie ist die partnerschaftliche Liebe zum Tier, die die nach geltendem deutschen Recht erlaubten sexuellen Kontakte einschließen kann, jedoch nicht muss.

Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Aufklärung sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen.

Dabei legen der Verein und seine Mitglieder besonderen Wert auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184a StGB, indem sie sich der rechtlich gebotenen und selbst auferlegten Verpflichtung verschreiben, im Sinne einer partnerschaftlichen Liebe zu Tieren diesen nicht nur keine Schmerzen oder Leiden zuzufügen, sondern auch den Willen des Tieres zu achten und kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung zu zwingen.

§3a

Der Verein ist den unter Zoophilen allgemein akzeptierten Zeta-Regeln verpflichtet.

- Behandle ein Tier mit dem gleichen Respekt, mit dem auch Du behandelt werden willst.
- Betrachte das Wohlergehen Deines tierischen Partners als genauso wichtig, wie Dein eigenes.
- Bedenke, daß das Wohl des Tieres wichtiger ist als Dein Wunsch nach sexueller Befriedigung.
- Stehe denen, die Fragen haben, mit Rat zur Seite und beantworte die gestellten Fragen offen und ehrlich.
- Rate denen, die nur nach einem "sexuellen Kick" suchen, vom Sex mit Tieren ab.
- Kämpfe im Rahmen der deutschen Rechtsordnung gegen die sexuelle Ausbeutung von Tieren zum Zwecke des finanziellen Gewinns.
- Kämpfe im Rahmen der deutschen Rechtsordnung gegen die, die sexuellen Mißbrauch an Tieren betreiben, oder andere dazu anstiften wollen

§3b

Dies Ziel soll bei Einhaltung von §184a StGb erreicht werden insbesondere durch

- Sammlung und das Zugänglich machen von Informationen
- Beteiligung an medizinisch/psychologischer Forschung zum Thema
- Unterstützung der Wissenschaft und Forschung zum Thema
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren
- Kontakt zu Medien
- Entgegenzutreten gegenüber Zoosadismus und der missbräuchlichen Verwendung des Begriffs „Zoophil“ von Menschen, die den Willen des Tieres nicht achten und/oder dem Tier Leiden jedweder Art zufügen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden. Zoophile Neigungen sind keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft, jedoch die vorbehaltlose Anerkennung der Vereinsziele.
- Es gibt Vollmitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Mitte eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Vollmitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Ferner hat der Verein einen Beisitzer, der nicht ins Register eingetragen wird. Die Verteilung der Aufgaben des Vereins obliegt den Vorsitzenden. Jeder der Vorsitzenden ist für den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Eine Abwahl des Vorstandes ist durch ein Votum von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder einer Mitgliederversammlung möglich.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, einstimmig ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er kann mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Vollmitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

- Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes und rechtlichen Vertretern des Vereins gestattet.
- Rechtliche Vertreter verpflichten sich durch gesonderte Vereinbarung zum höchstmöglichen mit ihrem Auftrag zu vereinbarenden Datenschutz.